

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

111 (24.4.1890)

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 21. April. 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Ausführlicher Bericht, Schluss.)

Finanzminister Ellstätter kann versichern, daß die Regierung dem Grundgedanken der Petition sympathisch gegenüberstehe. Die Regierung sei stets bestrebt gewesen, für die Interessen der kleinen Bauern einzutreten und habe innerhalb ihrer Zuständigkeit die weitgehendsten Erleichterungen verfügt, was aber den Antrag der Petenten betreffe, die Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen, so könne dieser Weg nicht betreten werden. Es sei daher mit Dank zu begrüßen, daß sich die Petitionskommission auf einen Standpunkt gestellt habe, den auch die Regierung als einen korrekten anerkennen könne. Gegen die im Bericht aufgeführten Zahlen ließen sich vielleicht Einwendungen erheben, darauf wolle Redner aber nicht eingehen.

Die von der Kommission bezeichneten Wege seien gewiß die richtigen. Ob ein bezüglicher Antrag der Großh. Regierung an den Bundesrath Erfolg haben werde, lasse sich noch nicht sagen. Man könne lediglich die Hoffnung aussprechen, daß es der Großh. Regierung gelingen werde, etwas zu erreichen. Mit dem Kommissionsantrage könne sich die Regierung daher völlig einverstanden erklären. Dieselbe werde sich bemühen, eine Abänderung der Reichsgesetzgebung in dem von der Kommission angebotenen Sinne herbeizuführen.

Abg. Geldreich weist auf die tiefgehende Mißstimmung hin, welche die Branntweinsteuergesetzgebung in weiten Volksschichten hervorgerufen habe, und beleuchtet des näheren die Wirkungen, welche das Gesetz gehabt habe. Der Betrieb des Branntweins sei zur Zeit nicht mehr rentabel. Insbesondere seien die Ausbeutesätze zu hoch angesetzt. Dieselben könnten nur in guten Jahren erreicht werden bei geeigneten Brennvorrichtungen. Bei den unvollkommenen ländlichen Apparaten bleibe die Ausbeute stets hinter der normalen zurück. Die Regierung sei zwar bemüht gewesen, die Härten des Branntweinsteuergesetzes zu mildern; hierher seien z. B. die Probeermittlungen zu rechnen, eine völlige Beseitigung der Mißstände habe aber dadurch nicht erreicht werden können. Die Regierung werde am besten thun, wenn sie im Bundesrath darauf hinwirke, daß die Ausbeutesätze auf ein bestimmtes Maß festgesetzt würden. Bei schwerer Arbeit, wie sie z. B. die Holzhauer im Schwarzwalde zu leisten hätten, sei der Branntwein ein notwendiges und ungeschätzliches Heizmittel. Wenn man unter der Herrschaft des milden Badischen Branntweinggesetzes anerkannt habe, daß ein Bedürfnis für die Steuerfreiheit des Hausstrunks vorliege, so müsse man das heute bei den viel höheren Steuerhöhen erst recht anerkennen. Man werde durch diese Maßnahme in weiten Kreisen des Volkes die Zufriedenheit wieder herstellen, ohne daß dem Staate ein allzugroßer Ausfall erwürde. Den hohen finanziellen Werth des Branntweinsteuergesetzes wolle Redner nicht verkennen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte müsse man aber auch sagen, daß das Gesetz Härten zur Folge gehabt habe, auf deren Abheilung man Bedacht nehmen solle. In diesem Sinne werde man wirken, wenn man dem Antrage der Kommission zustimme.

Abg. Dreher sieht einen Beweis für die Wichtigkeit des Gegenstandes darin, daß sich 295 Gemeinden des Landes der Petition angeschlossen haben. Eine von dem Abg. Marbe aufgestellte Behauptung, daß das Branntweinsteuergesetz als solches Mißfallen bei der Bevölkerung hervorgerufen, sei nicht richtig. Bei sachgemäßer Anwendung des Gesetzes seien alle beteiligten Interessen, auch die in unserem Lande vorhandenen, gewahrt. Man sei mit Recht allgemein der Ansicht gewesen, daß der Branntwein ein Objekt sei, welches eine hohe Steuer zu tragen wohl vermöge. Sei man nachträglich doch über das ganze Gesetz unzufrieden gewesen, so könne das nicht berücksichtigt werden. Der eigentliche Grund der Unzufriedenheit sei aber gewesen, daß den Kleinbrennern die Möglichkeit genommen worden sei, sich einen steuerfreien Hausstrunk zu bereiten. Durch diese Bestimmung des neuen Gesetzes werde dem Sparsinn der Bevölkerung entgegengehandelt. Früher habe der Landwirth sein Fall obft zum Brennen dieses Hausstrunks verwerten können, jetzt müsse er es fortwerfen. Das Branntweinsteuergesetz wirke daher in diesem Punkte unmoralisch, ebenso wie auch dadurch, daß es zu einer Defraudation aufmuntere. Dem Oberbadischen Weinbauverein sei es bei Abfassung der Petition allerdings schwer gewesen, einen Weg der Abhilfe vorzuschlagen, und man habe sich darauf beschränkt, auf die Mißstände hinzuweisen und das Weitere der Regierung zu überlassen. Redner freue sich, daß sich die Regierung heute bereit erklärt habe, Schritte zur Abhilfe zu thun. Die Interessenten würden sich auch zufrieden geben müssen, wenn die Freigabe von 10 oder 15 Liter nicht auf sämtliche Kleinbrenner ausgedehnt werde, sondern nur auf solche, welche z. B. nicht mehr als 50 Liter im Jahre brennten. Wer größere Quantitäten brenne und davon verkaufe, sei ja dadurch, daß die Verkaufspreise gestiegen seien, schon so wie so besser daran. Ein Theil der entstandenen Unzufriedenheit sei aber auch auf Konto des Vollzugs zu setzen. Seinerzeit sei eine

schonende und rücksichtsvolle Durchführung des Gesetzes zugesichert worden. Man sei daher erstaunt gewesen, als in einzelnen Landestheilen der Vollzug des Gesetzes dieser Zusage nicht entsprochen habe. Es sei theilweise geradezu rücksichtslos vorgegangen worden, wie dies Redner an einzelnen Beispielen nachzuweisen versucht. Der Vollzug sei daher noch verbesserungsbedürftig. Als Kardinalpunkt des Vollzugs, der für jeden Brenner von größter Bedeutung sei, müsse bezeichnet werden, in welcher Weise die Schätzung der Materialien vorgenommen werde. Redner verbreitet sich über Einzelheiten der Branntweinsbereitung, bezüglich deren ein milderer Vollzug des Gesetzes platzgreifen könne. Diese Ausbeutesätze würden besser sein als die jetzigen wandelbaren. Die Großh. Regierung möge in der Anwendung des Gesetzes noch einige Schritte weiter gehen als bisher.

Ministerialrath Lewald führt aus, dem Abg. Geldreich könne zugegeben werden, daß die Ausbeutesätze vielleicht bei einzelnen Materialgattungen zu hoch normirt seien. Nach den bisherigen Erfahrungen scheine es in der That, daß diese Sätze sich mehr an der oberen Grenze bewegten und in schlechten Jahren oder sonst bei ungünstigen Betriebsbedingungen nicht erreicht würden.

Die Großh. Regierung habe deshalb auch schon Anträge auf theilweise Abänderung der bundesrathlichen Normalausbeutesätze gestellt, die ohnehin nur als vorläufige zu betrachten seien. Des weiteren sei durch Verordnung vom 2. Februar v. J. bestimmt worden, daß die Bezirkssteuerstellen alljährlich bei Beginn der Brenn-campagne von Amtswegen durch Probebrände die Durchschnittsausbeute der wichtigsten Materialien ermitteln und die so gefundenen Ausbeutesätze bei allen Brennern mit einfachen Brennvorrichtungen zur Anwendung bringen sollten. Hierdurch sei die Möglichkeit gegeben, die Qualität der Brennstoffe, welche nach Jahrgängen, Erzeugungs-orten und Sorten so sehr verschieden sind, Rechnung zu tragen, und Redner glaube, daß diese Anordnung, richtig vollzogen, wesentlich dazu beitragen werde, die Klagen über zu hohe Ausbeutebemessung verstummen zu lassen.

Von dem Abg. Dreher sei die Art des Vollzugs getadelt worden. Allein in dem von ihm hervorgehobenen Strafsatze müsse die untere Behörde in Schutz genommen werden; die Strafbestimmungen seien mangelhaft und anerkanntermaßen revisionsbedürftig, der Irrthum insbesondere über die Anwendbarkeit der vom Vorredner zitiirten Strafbestimmung auf Kleinbrenner einschuldbar; auch sei in diesem und in anderen ähnlichen Fällen sofort Remedur eingetreten. Im Uebrigen werde das Gesetz von den Steuerbehörden rücksichtsvoll und entgegenkommend gehandhabt, was man, wie Redner glaube, in den Kreisen der Brenner auch allgemein anerkenne.

Ueberraschend sei die Bemerkung des Vorredners, daß die Art der bestehenden Kontrollen der Defraudation Vor-schub leiste, bisher habe man immer nur über ein Uebermaß lästiger Kontrolle und Beaufsichtigung klagen hören; es müsse jener, in keiner Weise näher begründeten Behauptung entschieden widersprochen werden.

Redner knüpft schließlich noch einige berichtigende Bemerkungen an die Ausführungen des Abg. Dreher über die Abmessung der Materialvorräthe.

Abg. Reichert vermag sich in der Sache kurz zu fassen, da er mit den Ausführungen des Berichterstatters der Vorredner einverstanden ist. Die Beschwerden lägen vor allem darin, daß das Ausbeuteverhältniß nicht das richtige sei. Der Abg. Blantenhorn habe diese Beschwerden schon im Reichstage zur Sprache gebracht. — Nach der von dem Staatssekretär Freiherrn v. Walsahn darauf abgegebenen Erklärung sei die Großh. Regierung auf Grund des Gesetzes schon jetzt in der Lage, die nötige Abhilfe selbstständig einzutreten zu lassen und die Sätze zu ermäßigen. Der Staat werde einen Nachtheil dadurch nicht erleiden, da alsdann Abfälle, welche jetzt fortgeworfen würden, wieder zu Brennzwecken verwandt werden könnten. Dem Verlangen der Petenten nach einer Brennprämie habe Redner nicht das Wort reden können. Redner ersucht schließlich die Großh. Regierung, baldmöglichst Abhilfe schaffen zu wollen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird, nachdem die Abgg. Fieser und Marbe dagegen gesprochen, abgelehnt.

Abg. Pfefferle konstatirt gleichfalls, daß die Einführung des Branntweinsteuergesetzes eine große Unzufriedenheit hervorgerufen habe, obwohl sich die Regierung in anerkannter Weise bemüht habe, Milderungen des Gesetzes einzuführen. Wenn immer noch Mißstände vorhanden seien, so beruhe das zu einem großen Theile auf der Mangelhaftigkeit der im Gebrauch befindlichen Brenneinrichtungen, welche veranlaßten, daß das Maß der Sätze vielfach nicht erreicht werde. Man möge daher versuchen, die Sätze etwas herunterzubringen, damit alle das bekämen, was sie versteuerten. Die Grundwurzel aller Unzufriedenheit sei aber die Milderung der früheren Gesetzgebung. Redner bitte die Großh. Regierung, wenn sich eine Erleichterung erzielen lasse, dahin zu wirken, daß dieselbe nicht nur den sogenannten Kleinbrennern, sondern allen denen gewährt werde, welche ihre Materialien selbst brennen. Im Ganzen kann sich Redner den Ausführungen der Kommission anschließen und hofft, daß wenn eine Erleichterung möglich sein sollte, dann auch eine Beruhigung über das Gesetz eintrete.

Das Haus vertagt sich nunmehr bis 4 Uhr.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ergreift das Wort der Abg. Streicher, welcher nach den ausführlichen Darlegungen der Vorredner nur kurz erklären möchte, daß auch in dem von ihm vertretenen Bezirke das Branntweinsteuergesetz starke Mißstimmung hervorgerufen habe. Nicht klar sei, ob auch der Kleinverkauf von denaturirtem Spiritus einer bezirksrathlichen Erlaubniß bedürfe, und bittet Redner die Großh. Regierung um eine bezügliche Aufklärung.

Abg. Hennig betont, daß, nachdem sich die Regierung mit dem Kommissionsantrage einverstanden erklärt habe, alles erreicht sei, was man habe erreichen wollen. Erwähnt müsse werden, daß die angestellten Berechnungen oft nicht vollkommen zutreffend seien. Der Trost, der bei Einführung des Branntweinsteuergesetzes den Leuten gegeben worden sei, der Preis, insbesondere der für gutes, unverfälschtes Kirchenwasser werde bedeutend steigen, sei nicht eingetroffen. Eine Aenderung und Erleichterung sei durchaus nothwendig. Die Großh. Regierung werde gut thun, alle ihr möglichen Schritte zu ergreifen; welche sie wählen wolle, müsse ihr überlassen bleiben.

Abg. Lohr kann sich ebenfalls lediglich den Vorrednern anschließen. Auch im Bezirke des Redners habe sich eine tiefgehende Mißstimmung bemerkbar gemacht. Der Ruf, der der Steuer vorangegangen, sei übrigens schlimmer gewesen als die Steuer selbst. Bei Verwendung guten Materials ließen sich noch immer Ertragnisse erzielen. Womöglich solle aber eine Abgrenzung zwischen Branntwein aus reifem und solchem aus unreifem Obst gemacht werden. Jetzt müsse das unreife Abfallobst ohne Verwendung fortgeworfen werden. Die Großh. Regierung möge doch auf Mittel sinnen, den bestehenden Uebelständen abzuhelfen.

Abg. Gsell will nur noch einen schon bereits gestreiften Gegenstand berühren. Die Hebung des Obstbaues werde in den letzten Jahren mit allen Kräften angestrebt. Dabei begegne man aber leider der Thatsache, daß viele Landwirthe gerade die schönsten und fruchtbarsten Kirchen- und Zwetschgenbäume herausshauten, da sich das Brennen der Früchte derselben nicht mehr lohne. Jahre man so fort, so werde die Rente der Landwirthe noch weiter sinken. Redner sei daher der Regierung dankbar, daß sie Zugeständnisse zu machen gesonnen sei. Bezüglich der Ausführung des Gesetzes habe man hervorgehoben, daß vielfach nicht ganz korrekt verfahren worden sei. Dem gegenüber könne Redner, der im Bezirk Emmendingen eine große Versammlung von Interessenten abgehalten habe, versichern, daß in dortiger Gegend die Beamten sehr korrekt vorgegangen seien. Was die Annahme eines mobilen oder eines ständigen Ausbeutesatzes anbelange, so sei Redner, bei der Verschiedenheit an Zuckergehalt nach den einzelnen Obstsorten und nach den einzelnen Jahrgängen, dafür, daß der Ausbeutesatz stets von neuem festgesetzt werde.

Abg. Marbe findet in der heutigen Verhandlung den Beweis dafür, daß nach allseitiger Ansicht die Einführung des Gesetzes in weiten Kreisen eine tiefgehende Mißstimmung erzeugt habe. Schon 1887 habe man vorausgesehen, daß das Gesetz in Süddeutschland anders wirken werde, wie in Norddeutschland. Diese Annahme habe sich als begründet erwiesen. Der hauptsächlichste Grund der Mißstimmung sei, daß man mit dem in Baden üblichen Kleinbetrieb in den Weltbetrieb hineingerissen worden sei. Das Gesetz enthalte in seinem § 1 Ausnahmen für die Ausfuhr und für die Industrie — die landwirthschaftlichen Verhältnisse hätten aber dabei leiden müssen. Daß über die Ausführung des Gesetzes Beanstandungen vorgetragen worden seien, gereiche Redner, der schon früher darauf hingewiesen habe, zur Genugthuung. Falls die Regierung an Abänderungen des Gesetzes herantrete, werde ihr von Seiten der Kammer eine starke Unterstützung gewährt werden.

Abg. Hug ist erfreut über die Zusage der Regierung, zu Gunsten der Petition wirken zu wollen. Das finanzielle Ergebnis werde ein Ausfall von etwa 100 000 M. sein, dessen Deckung sich durch eine Abänderung des § 1 des Gesetzes erzielen lasse. Redner ergeht sich über die Wirkung der jetzt in § 1 normirten Differenzirung. Der Vortheil daraus erwachse nur den Groß-, nicht den Kleinbrennern. Wenn man aber in § 1 bestimmen würde, daß bei einem jährlichen Quantum von 100 oder 150 Litern nur eine Steuer von 50 Pf., bei einer größeren Menge aber eine Steuer von 70 Pf. erhoben werde, so könne man einerseits dadurch den Kleinbetrieb wirksam schützen, andererseits werde eine größere Menge Branntwein als bisher zu 70 Pf. versteuert und so der Ausfall gedeckt werden. Der Großh. Regierung sei anheimzugeben, ob der § 1 nicht in diesem Sinne abgeändert werden wolle.

Abg. Dreher betont, er habe mit seinen Beanstandungen heute morgen nicht im entferntesten der Großh. Regierung einen Vorwurf machen wollen, sondern nur den ausführenden Bezirksstellen.

Ministerialrath Lewald erklärt auf die Anfrage des Abg. Streicher, der Kleinverkauf von denaturirtem Spiritus bedürfe ebenso wie der Kleinverkauf von Konsumbranntwein der bezirksrathlichen Erlaubniß. Die Freigabe des Kleinhandels mit denaturirter Waare würde eine Abänderung der deutschen Gewerbeordnung erfordern.

